

INHALTSÜBERSICHT

Bekanntmachungen

Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung
für den Hochschulzugang ausländischer
Studienbewerberinnen oder Studienbewerber
an der Freien Universität Berlin (DSH)

Seite 2

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16-18, 14195 Berlin

Redaktionelle
Bearbeitung: K 2, Telefon 838 73 211,

Druck: Druckerei G. Weinert GmbH, Saalburgstraße 3, 12099 Berlin

Auflage: 130 ISSN: 0723-047

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).

Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt.

**Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung
für den Hochschulzugang ausländischer
Studienbewerberinnen oder Studienbewerber
an der Freien Universität Berlin (DSH)**

Präambel

Aufgrund von § 9 Abs. 1 Nr. 4 Teilgrundordnung vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998) hat der Akademische Senat der Freien Universität Berlin am 22. Juni 2005 folgende Prüfungsordnung erlassen*):

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Zulassung zur Prüfung
- § 4 Gliederung der Prüfung
- § 5 Schriftliche Prüfung
- § 6 Mündliche Prüfung
- § 7 Bewertung der Prüfungsleistung und Gesamtergebnis
- § 8 Wiederholung der Prüfung
- § 9 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, Einsicht in Prüfungsunterlagen
- § 10 Gegenvorstellungsverfahren
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Ungültigkeit von Entscheidungen
- § 12 Prüfungstermine
- § 13 Prüfungsausschuss
- § 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anlage: Zeugnismuster

**§ 1
Anwendungsbereich**

- (1) Diese Ordnung gilt für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben. Diese müssen vor Beginn des Studiums an der Freien Universität Berlin deutsche Sprachkenntnisse nachweisen. Der Nachweis erfolgt durch die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH).
- (2) Von der Prüfung gemäß Abs. 1 freigestellt sind Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - a) die zur Aufnahme eines Studiums erforderlichen Sprachkenntnisse im Rahmen eines Schulabschlusses nachweisen, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht,
 - b) das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz Stufe II besitzen,
 - c) das "Kleine Deutsche Sprachdiplom" oder das "Große Deutsche Sprachdiplom", verliehen vom Goethe-Institut im Auftrag der Ludwig-Maximilians-Universität zu München, besitzen,
 - d) die Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) an einem Goethe-Institut im Inland bzw. im Ausland unter fachlicher Verantwortung des Goethe-Instituts abgelegt und bestanden haben,
 - e) einen deutschsprachigen Studiengang an einer deutschsprachigen Hochschule erfolgreich absolviert haben,
 - f) an einer deutschsprachigen Hochschule mit einer bei der HRK registrierten Prüfungsordnung bzw. an einem deutschen Studienkolleg die DSH 2 oder DSH 3 oder eine gleichwertige Sprachprüfung bestanden haben,
 - g) den Test Deutsch als Fremdsprache (TESTDaF) mit der Niveaustufe 4 (= TDN 4) in allen vier Teilprüfungen erfolgreich abgelegt haben.
- (3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die im TESTDaF in jeder Teilprüfung mindestens die Niveaustufe TDN 3 erreicht haben, werden den Bewerberinnen oder Bewerbern nach § 7 Abs. 8 gleichgestellt.
- (4) Auf Antrag kann eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber von der DSH befreit werden, sofern Nachweise über deutsche Sprachkenntnisse vorgelegt werden, die im Anforderungsniveau den in Abs. 2 genannten Nachweisen entsprechen.

*) Diese Ordnung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 13. Juli 2005 bestätigt worden.

§ 2

Zweck der Prüfung

Durch die Prüfung sollen die Studienbewerberinnen und Studienbewerber gemäß § 1 Abs. 1 nachweisen, dass sie in allgemeinsprachlicher wie auch in wissenschaftssprachlicher Hinsicht befähigt sind, das geplante Fachstudium aufzunehmen. Sie müssen in der Lage sein, auf die Studiensituation bezogene mündlich und schriftlich dargebotene Texte zu verstehen, zu bearbeiten sowie entsprechende Texte selbst zu verfassen.

§ 3

Zulassung zur Prüfung

Die für einen Studiengang an der Freien Universität Berlin zugelassenen ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden zur Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) zugelassen, sofern sie nicht gemäß § 1 Abs. 2 oder 4 von der Prüfung befreit sind oder sie nicht zum gleichen Zulassungstermin bereits an der DSH einer anderen Hochschule teilgenommen haben.

§ 4

Gliederung der Prüfung

- (1) Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Der schriftliche Teil findet vor dem mündlichen statt.
- (2) Die mündliche Prüfung entfällt, wenn die schriftliche Prüfung nicht bestanden wurde.
- (3) Macht eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernden oder ständigen körperlichen Beeinträchtigungen oder Behinderungen nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder durch eine verlängerte Prüfungszeit zu erbringen.

§ 5

Schriftliche Prüfung

- (1) Die schriftliche Prüfung umfasst drei Teilprüfungen aus mindestens zwei Themenbereichen, die folgende Aufgabenbereiche umfassen:
 1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes
 2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes sowie wissenschaftssprachlicher Strukturen (z.B. Syntax, Morphologie, Attribution)
 3. Vorgabenorientierte Textproduktion
- (2) Die schriftliche Prüfung dauert 4 Stunden.
- (3) Bei der Bearbeitung sind Wörterbücher zugelassen.

Elektronische und andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen. Über die Zulässigkeit von Hilfsmitteln entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (4) Den Aufgabenbereichen gemäß Abs. 1 sind folgende Teilprüfungen zugeordnet:
 1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes
Die Prüflinge sollen zeigen, dass sie Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis folgen, sinnvoll Notizen dazu anfertigen und damit arbeiten können.
 - (a) Art und Umfang des Textes
Es soll ein Text zugrunde gelegt werden, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus. Der Hörtext soll einen Umfang von 5.500 bis 7.000 Druckzeichen haben.
 - (b) Durchführung
Der Hörtext wird zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation Vorlesung / Übung angemessen Rechnung tragen. Dem Text entsprechend ist die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachausdrücken oder die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel zulässig.
 - (c) Dauer der Teilprüfung
Bearbeitungszeit: 50 Minuten
 - (d) Aufgabenstellung
Die Art der Aufgabenstellung ist abhängig von der speziellen Struktur des Textes. Sie soll insbesondere das inhaltliche Verstehen sowie das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden wie Strukturskizze, Resümee, Darstellung eines Gedankenganges, Beantwortung von Fragen. Eine zusammenhängende inhaltliche Wiedergabe eines Vortragsteils ist wesentlicher Bestandteil der Aufgabenstellung.
 - (e) Bewertung
Die Leistung ist zu bewerten nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgabe. Dabei sind inhaltliche Aspekte stärker zu berücksichtigen als sprachliche.
 2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes
Die Prüflinge sollen zeigen, dass sie einen schriftlich vorgelegten Text verstehen und sich damit auseinandersetzen können. Sie sollen außerdem nachweisen, dass sie wissenschaftssprachlich relevante Strukturen z.B. Syntax, Attribution, Morphologie, in einem vorgegebenen Text erkennen, verstehen und sie anwenden können.
 - (a) Art und Umfang des Textes
Es soll ein weitgehend authentischer, studienbezogener

und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt werden, der keine Fachkenntnisse voraussetzt. Der Lesetext soll einen Umfang von 4.000 bis 5.500 Druckzeichen haben.

- (b) Dauer der Teilprüfung
90 Minuten (incl. Lesezeit)
- (c) Aufgabenstellung
Die Aufgabenstellung im Leseverstehen ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen kann insbesondere durch Beantwortung von Fragen zum Textinhalt, Darstellung der Argumentationsstruktur, durch Zusammenfassung, Darstellung der Gliederung, Formulieren von Überschriften und die Erläuterung von Textstellen überprüft werden. Die Aufgabenstellung im Bereich Strukturen beinhaltet das Erkennen, Verstehen und Anwenden wissenschaftssprachlich relevanter Strukturen. Diese Aufgabenstellung soll die Besonderheiten des zugrunde gelegten Textes zum Gegenstand haben (insbesondere syntaktisch, morphologisch, lexikalisch, textsortenbezogen) und kann Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten. Sie soll vom Umfang 25 % dieser Teilprüfung umfassen.
- (d) Bewertung
Die Leistung ist zu bewerten nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben. Dabei sind bei den Aufgaben zum Leseverstehen inhaltliche Aspekte stärker zu berücksichtigen als sprachliche Korrektheit, bei den Aufgaben zu den Strukturen ist nach sprachlicher Richtigkeit zu bewerten.
3. Vorgabenorientierte Textproduktion
Die Kandidaten sollen nachweisen, dass sie in der Lage sind, sich selbstständig und zusammenhängend zu einem studienbezogenen und wissenschaftsorientierten Thema schriftlich zu äußern.
- (a) Aufgabenstellung
Der Text soll einen Umfang von 200 Wörtern haben und soll mindestens eine der sprachlichen Handlungen aus den folgenden Gruppen beinhalten:
- Beschreiben, Vergleichen, Beispiele anführen
- Argumentieren, Kommentieren, Bewerten
Vorgaben zur Textproduktion können sein: Schaubilder, Diagramme, Stichwortlisten, Zitate. Sie darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. Durch die Aufgabenstellung soll ausgeschlossen werden, dass die Aufgaben schematisch durch vorformulierte Passagen gelöst werden können.
- (b) Dauer der Teilprüfung
60 Minuten
- (c) Bewertung
Zu bewerten sind neben inhaltlichen (Textaufbau und Kohärenz) vor allem sprachliche Aspekte (Korrektheit, Wortwahl, Syntax). Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.

§ 6 Mündliche Prüfung

- (1) Durchführung der mündlichen Prüfung
- (a) Ziel der Prüfung
Die Prüflinge sollen nachweisen, dass sie studienrelevante sprachliche Handlungen (z.B. Informieren, das Lösen von Aufgaben, Begründen, Einschätzen, Einwenden, Erklären, Erläutern, Fragen, Nachfragen) spontan, fließend und angemessen rezipieren sowie ausführen können und relevante Interaktionsstrategien (z.B. Sprecherwechsel, Kooperieren, um Klärung bitten, kommunikative Reparaturen vollziehen) beherrschen.
- (b) Vorbereitungszeit
15 Minuten
- (c) Dauer der Prüfung
etwa 20 Minuten
- (d) Aufgabenstellung und Durchführung
Die mündliche Prüfung besteht aus einem monologischen Beitrag (alternativ: Kurzvortrag) möglichst beschreibender Art von etwa 5 Minuten und einem anschließenden Dialog mit den Prüfern von etwa 15 Minuten. Grundlage der mündlichen Prüfung sollen ein kurzer, nicht zu komplexer und sprachlich nicht zu schwieriger Text und/ oder ein Schaubild sein
- (e) Bewertung
Die Leistung wird bewertet nach
- der inhaltlichen Angemessenheit, Verständlichkeit und Selbstständigkeit der Aussagen
- dem Gesprächsverhalten
- sprachlicher Korrektheit und lexikalischer Differenziertheit
- Artikulation und Intonation
- (2) Der Prüfungskommission, vor der die mündliche Prüfung abgelegt wird, kann eine Vertreterin oder ein Vertreter des Studiengangs, in dem die Studienbewerberin oder der Studienbewerber das Studium aufzunehmen beabsichtigt, angehören.

§ 7 Bewertung der Prüfungsleistungen und Gesamtergebnis

- (1) Alle Prüfungsleistungen sind von zwei Prüfungsberechtigten zu bewerten. Die Bewertung der schriftlichen Teilprüfungen erfolgt nach einem Bewertungsschlüssel, der vom Prüfungsausschuss erstellt wird und bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses hinterlegt ist. Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird Einsicht in den Bewertungsschlüssel gewährt.
- (2) Die schriftlichen Teilprüfungen werden gemäß § 9 Abs. 2 wie folgt gewichtet :
- Hörverstehen 20%,
- Textproduktion 20%
- Leseverstehen 20% und

- wissenschaftssprachliche Strukturen 10% .

- (3) Die schriftliche Prüfung ist mit DSH 1 bestanden, wenn 57-66 % der nach dem Bewertungsschlüssel festgelegten Anforderungen erfüllt sind.
Die schriftliche Prüfung ist mit DSH 2 bestanden, wenn 67-81 % der nach dem Bewertungsschlüssel festgelegten Anforderungen erfüllt sind.
Die schriftliche Prüfung ist mit DSH 3 bestanden, wenn 82-100 % der nach dem Bewertungsschlüssel festgelegten Anforderungen erfüllt sind.
Die schriftliche Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn 56 % oder weniger der nach dem Bewertungsschlüssel festgelegten Anforderungen erreicht wurden.
- (4) Zur mündlichen Prüfung wird nur zugelassen, wer die schriftliche Prüfung bestanden hat.
- (5) Die mündliche Prüfung ist mit DSH 1 bestanden, wenn 57-66 % der nach dem Bewertungsschlüssel festgelegten Anforderungen erfüllt sind.
Die mündliche Prüfung ist mit DSH 2 bestanden, wenn 67-81 % der nach dem Bewertungsschlüssel festgelegten Anforderungen erfüllt sind.
Die mündliche Prüfung ist mit DSH 3 bestanden, wenn 82-100 % der nach dem Bewertungsschlüssel festgelegten Anforderungen erfüllt sind.
Die mündliche Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn 56 % oder weniger der nach dem Bewertungsschlüssel festgelegten Anforderungen erreicht wurden
- (5) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung wird eine Niederschrift gefertigt, die die wesentlichen Gründe für die Bewertung der Leistungen der Studienbewerberin/des Studienbewerbers enthält.
- (6) Die Gesamtprüfung gilt als „bestanden“, wenn sowohl die schriftliche Prüfung als auch die mündliche Prüfung bestanden sind. Für das Endergebnis gibt bei einer Differenz zwischen den mündlichen und schriftlichen Leistungen das schlechtere Ergebnis den Ausschlag. Das heißt im Einzelnen:

Ergebnis schriftlich	Ergebnis mündlich	Endergebnis
nicht bestanden	entfällt	nicht bestanden
DSH 1	nicht bestanden	nicht bestanden
DSH 2	nicht bestanden	nicht bestanden
DSH 3	nicht bestanden	nicht bestanden
DSH 1	DSH 1	DSH 1
DSH 1	DSH 2	DSH 1
DSH 1	DSH 3	DSH 1
DSH 2	DSH 1	DSH 1
DSH 2	DSH 2	DSH 2
DSH 2	DSH 3	DSH 2
DSH 3	DSH 1	DSH 1
DSH 3	DSH 2	DSH 2
DSH 3	DSH 3	DSH 3

- (7) Wenn in der Prüfung das Gesamtergebnis DSH 2 erreicht wurde, gilt dies als Nachweis der vollen sprachlichen Studierfähigkeit, die von allen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland für die uneingeschränkte Zulassung zu allen Studiengängen anerkannt wird.

- (8) Wenn in der Prüfung das Gesamtergebnis DSH 1 erreicht wurde, gilt dies als Nachweis einer eingeschränkten sprachlichen Studierfähigkeit. Die Immatrikulation erfolgt befristet für ein Semester und mit der Auflage, an studienbegleitenden Sprachkursen teilzunehmen und die Prüfung spätestens bis zum Ende dieses Semesters zu wiederholen.

§ 8

Wiederholung der Prüfung

- (1) Die DSH kann bei Nichtbestehen wiederholt werden. Sie darf frühestens nach drei Monaten, vom Tage des Nichtbestehens an gerechnet, bzw. nach dem Besuch eines universitären Sprachkurses wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass die Prüfung spätestens am Beginn des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters wiederholt werden kann.
- (2) Studierende, die gem. § 7 Abs. 8 an der Freien Universität Berlin befristet immatrikuliert sind und die mündliche Prüfung im ersten Durchlauf an der Freien Universität Berlin mit DSH 2 oder DSH 3 bestanden haben, werden im Wiederholungstermin von der mündlichen Prüfung befreit. Das im ersten Prüfungsverfahren erzielte Ergebnis für die mündliche Prüfung bildet die Grundlage für die Berechnung des Gesamtergebnisses der Wiederholungsprüfung.
- (3) Abweichend von § 4 Abs. 1 kann bei der Wiederholungsprüfung der mündliche Teil der Prüfung vor dem schriftlichen stattfinden.

§ 9

Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, Einsicht in Prüfungsunterlagen

- (1) Die Prüfungsergebnisse sind den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern unverzüglich bekannt zu geben. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Fristüberschreitungen sind nur auf schriftlichen Antrag aufgrund zwingender Gründe zulässig.
- (2) Über das Bestehen der Prüfung wird ein Zeugnis gemäß der Anlage ausgestellt, in dem die erreichten Leistungen für die einzelnen Teilprüfungen und das Gesamtergebnis ausgewiesen werden.
- (3) Innerhalb von drei Monaten nach einer Entscheidung über die Prüfungsleistungen ist auf Antrag Akteneinsicht zu gewähren. Sie soll in der Regel in den Diensträumen der hauptberuflichen Lehrkräfte in der Zentraleinrichtung Sprachenzentrum (ZE) stattfinden. Die Akteneinsicht kann auch durch eine schriftlich bevollmächtigte Person wahrgenommen werden. Die Akteneinsicht umfasst das Recht, sich vom Akteninhalt umfassend Kenntnis zu verschaffen.

§ 10**Gegenvorstellungsverfahren**

Für das Gegenvorstellungsverfahren zur Bewertung von Prüfungsleistungen gelten die Regelungen der Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten (SfAP) entsprechend.

§ 11**Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Ungültigkeit von Entscheidungen**

Für Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß sowie Ungültigkeit von Entscheidungen gelten die Regelungen der SfAP entsprechend.

§ 12**Prüfungstermine**

Die Prüfung findet mindestens zweimal jährlich, zwischen dem Ende der jeweiligen Bewerbungsfrist und dem folgenden Semesterbeginn, statt. Die jeweiligen Termine werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 13**Prüfungsausschuss**

- (1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen ist ein Prüfungsausschuss zuständig, dem alle hauptberuflichen Lehrkräfte des Bereichs Deutsch als Fremdsprache angehören. Er wird vom Geschäftsführenden Ausschuss der ZE auf Vorschlag des Bereichs Deutsch als Fremdsprache für die Dauer von zwei Jahren eingesetzt.
- (2) Auf Vorschlag des Prüfungsausschusses bestellt der Geschäftsführende Ausschuss der ZE ein Mitglied des Prüfungsausschusses für die Dauer von zwei Jahren zur oder zum Vorsitzenden, ein weiteres zu deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter. Der Prüfungsausschuss kann Teile seiner Befugnisse der oder dem Vorsitzenden übertragen. Er kann sie jederzeit, auch in Einzelangelegenheiten, wieder an sich ziehen. Das Recht eigene Entscheidungen zu treffen, bleibt unberührt.
- (3) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen oder Prüfer und stellt die Prüfungskommissionen zusammen.

§ 14**Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin in Kraft).
- (2) Zugleich tritt die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber an der Freien Uni-

versität Berlin vom 31. Oktober 1996 (FU-Mitteilungen Nr. 26/1996), geändert am 23. August 2001 (FU-Mitteilungen Nr. 16/2001) außer Kraft.

- (3) Wiederholungsprüfungen zu Prüfungen, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung abgelegt wurden und deren Ergebnis zu einer befristeten Immatrikulation geführt hat, finden nach der bisherigen Prüfungsordnung statt.

Anlage

Freie Universität Berlin
Zentraleinrichtung Sprachenzentrum



DSH – Zeugnis®

Herr / Frau _____

geboren am _____ in _____

hat die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit folgendem Ergebnis abgelegt:

Gesamtergebnis:

DSH _____
(DSH 3 / DSH 2 / DSH 1)

In den Teilprüfungen wurden erreicht:

**Schriftliche
Prüfung:** _____ % - DSH _____

**Mündliche
Prüfung:** _____ % - DSH _____

Einzelergebnisse der
schriftlichen Teilprüfungen:

Hörverstehen: _____ %

Textproduktion: _____ %

Leseverstehen: _____ %

Wissenschaftssprachliche
Strukturen: _____ %

Berlin, _____

(Unterschrift)

(Unterschrift)

Der Prüfung lag die DSH-Prüfungsordnung der Freien Universität Berlin vom 22.06.2005 zu Grunde. Die Prüfungsordnung entspricht der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ vom 25.06.2004 und ist bei der Hochschulrektorenkonferenz registriert (Registrierungsnummer.....) Eine nach Maßgabe der Rahmenordnung abgelegte DSH-Prüfung wird gemäß § 6 der Rahmenordnung von allen Hochschulen und Studienkollegs in Deutschland anerkannt.